

(3) Der Frachtbrief bzw. der Abschnitt der Expreßgutkarte ist vom Empfänger an Stelle des Originals des Lieferscheines mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht des Versenders für die Durchschrift des Lieferscheines entfällt in den Fällen des Abs. 1.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.